

Die Diskussion über den Missbrauch in der Theologie von 2010 bis 2020

Konrad Hilpert

1. Absicht und Abgrenzungen

Ich möchte in diesem Beitrag den Versuch machen, die theologischen Reflexionen, die das öffentliche Bekanntwerden der Missbrauchsfälle in katholischen Einrichtungen ausgelöst hat, zu erfassen. Ich beschränke meinen Blick dabei auf die deutschsprachige Theologie und auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre. Beide Beschränkungen sind nicht zwingend, aber sinnvoll: die sprachräumliche nicht, weil das Missbrauchsphänomen auch in vielen anderen Sprach- und Kulturräumen, in denen die katholische Kirche präsent ist, zum Vorschein gekommen ist und starke Reaktionen ausgelöst hat, sodass es zu einem weltweit sichtbaren Problem geworden ist; und die zeitliche nicht, weil Missbrauch im Verantwortungsbereich der Kirche bereits vor 2010 in den Vereinigten Staaten und Kanada und in Irland zu einem Thema geworden war¹, das die Öffentlichkeit in diesen Ländern aufwühlte und vonseiten der Kirchenleitung in Rom Interventionen² erzwang. Die Ausläufer dieser Erschütterungen erreichten auch die deutsche Öffentlichkeit. Aber es blieb ein Nebenthema, bis am 28. Januar 2010 der Brief bekannt wurde, den der Jesuitenpater Klaus Mertes als Rektor des Berliner Canisius-Kollegs an die ehemaligen Schüler dieses Gymnasiums geschrieben hat und der dazu aufforderte, von Patres, Lehrern und Erziehern erlittenen sexuellen Missbrauch zu offenbaren. Durch die Veröffentlichung dieses Briefs geriet das Thema in die vorderste Reihe der öffentlichen Agenda und setzte eine ganze Kette von Bekenntnissen, Beichtigun-

¹ Einzelne Skandalfälle gab es bereits in den 1990er Jahren in Australien, Österreich, Belgien und Frankreich.

² Einbestellung der amerikanischen Kardinäle nach Rom durch Papst Johannes Paul II. im April 2002; Brief Johannes Pauls II. an die Priester zu Gründonnerstag 2002; Hirtenbrief Benedikts XVI. an die katholische Kirche Irlands.

gen, Untersuchungen und Bestreitungen in Gang, deren Wirkungen auf die Öffentlichkeit wie auch auf den Binnenraum der Kirche man nur mit dem Stichwort „Skandal“ einigermaßen angemessen charakterisieren kann.

Die Aufdeckung der Missbrauchsfälle 2010 bedeutet im Nachhinein fraglos eine Zäsur, zumindest für die Diskussion in den deutschsprachigen Ländern, und wurde zum Startschuss für ein ganzes Bündel von Bemühungen um die Aufklärung der Ereignisse, die Deutung, die Ursachen und die geeigneten Maßnahmen der Bekämpfung und der präventiven Verhütung von Missbrauch innerhalb und bald auch außerhalb der Kirche. Die deutschen Moraltheologen meldeten sich bereits im April 2010 mit einer Erklärung zum sexuellen Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen zu Wort³ und legten noch im darauffolgenden Jahr einen umfangreichen Informations- und Diskussionsband zu den davon berührten Fragen vor⁴.

Aus der großen Menge von Perspektiven, Erkenntnisbemühungen und vorgeschlagenen Maßnahmen will ich mich hier auf die theologischen Stimmen beschränken. Das geschieht aber nicht, weil andere Stimmen, insbesondere die der Psychologen, Mediziner und Strafrechtler, für verzichtbar oder gar für nicht zuständig erachtet würden, sondern weil deren Aufgabe jeweils eine spezifisch andere ist: Aufgabe der Sozialwissenschaft ist es in diesem Zusammenhang, Ausmaße, Arten und Orte des Vorkommens von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu erforschen, Aufgabe der Psychologie, zu untersuchen und zu erklären, wie es zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche überhaupt und in kirchlichen Kontexten im Besonderen kommt; Aufgabe der Rechts- und Strafrechtsexperten wiederum ist die Entwicklung von Konzepten zur Sanktionierung und Verhinderung von Übergriffen in Institutionen der Gesellschaft und der Kirche. Damit diese auch wirksam werden können, muss nach heutigem Standard empirischer Forschung auch die Ist-Soll-Abweichung der veränderten Strukturen und Konzepte – und zwar unter Einbeziehung der Rückmeldungen Betroffener – be-

³ Vgl. *Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Moraltheologen zu den Fällen von sexuellem Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen*, u. a. veröffentlicht in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 62 (2011) 83f.

⁴ S. K. *Hilpert* (Hrsg.), *Zukunftshorizonte katholischer Sexualethik* (Quaestiones disputatae 241), Freiburg i. Br. 2011.

obachtet werden, damit die Gruppe der besonders verletzlichen Personen auch tatsächlich nachhaltig geschützt wird.⁵

Es wäre eine Selbstüberschätzung der Theologie, wenn sie meinen oder beanspruchen würde, all das aus eigener Kompetenz leisten zu können, weil doch sie mit dem System Kirche am meisten und genuin vertraut ist, und zwar sowohl in der zugrunde liegenden Theorie als auch in ihrer konkreten Praxis. Allerdings war die Theologie de facto nicht der Motor der Aufdeckung und Offenlegung des Skandals. Sie kann aber trotzdem bei der Analyse der Gründe wie auch bei der Implementierung der gewonnenen Erkenntnisse aus den Forschungen in eine verbesserte Prävention von sexueller Gewalt ein hilfreicher und sachkundiger Bezugsrahmen und Kooperationspartner sein. Dieser analytische und präventionsbezogene Beitrag der Theologie zur Missbrauchsproblematik ist gewichtig und nicht verzichtbar, geht es hierbei doch um nicht weniger als um das Vertrauen in die Kirche als sichtbare Institution einschließlich ihrer Organisationen und mittelbar sogar um die Glaubwürdigkeit ihrer Botschaft.

In den theologischen Beiträgen und Debatten über die Herausforderungen, die die zahlreichen Fälle von sexuellem Missbrauch und der Umgang damit im Raum der katholischen Kirche darstellen, lassen sich im Blick auf die Jahre 2010–2020 sieben zentrale Punkte erkennen, um die sich die inhaltlichen Überlegungen drehen. Sie treten teils in der Form eines Defizits auf, teils als Postulate oder als Gegenstand grundlegender Diskussionen. Diese Punkte stehen allerdings nicht für die Stadien einer Entwicklung, bilden also keine zeitliche Abfolge.

Diese sieben Punkte möchte ich jetzt nacheinander behandeln. In einer Schlussreflexion möchte ich dann noch auf die Frage eingehen, was das alles für die Theologie und das Theologietreiben im Kontext von Wissenschaft bedeutet.

⁵ Diese Überprüfung der Fehler-Abweichung nennt man Translation. Es handelt sich im Prinzip um eine spezielle Art von Evaluation. Zur Translationsforschung s. u. a. H. Kindler/R. Derr, Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Fortschritte, gegenwärtiger Stand und Perspektiven, in: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Forum Sexuaufklärung und Familienplanung 2 (2018) 3–13.

2. Zentrale Diskussionspunkte in der theologischen Debatte

2.1. Sexueller Missbrauch – eine Form von Gewalt

Sexuelle Handlungen erwachsener Personen an, mit oder vor Kindern stoßen in der Kirche genauso wie in der Gesellschaft auf starke und ziemlich einhellige Missbilligung. Wenn man es bei der intuitiven Ablehnung nicht belassen möchte und nach Argumenten für diese Ablehnung sucht, wird man rasch auf ganz unterschiedliche Figuren treffen, mit denen die Verwerflichkeit derartiger Handlungen begründet wird: In amtlichen kirchlichen Kommentaren und Stellungnahmen zu den Missbrauchsfällen war von Anfang an häufig von Sünden gegen das 6. Gebot des Dekalogs⁶ die Rede oder aber, ebenfalls auf der Grundlage der Sicht des geltenden Kirchenrechts⁷, von Verfehlungen von Priestern gegen die Keuschheit oder das Zölibatsversprechen. Beide Zuordnungen des Missbrauchs gehen allerdings an der zentralen Perspektive vorbei, die der Logik des neuzeitlichen Kinderschutzes zugrunde liegt und die in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1989 eine weltweite und rechtlich verbindliche Ausgestaltung gefunden hat. Hier ist nämlich das Wohl des Kindes der oberste Gesichtspunkt (Art. 3); deshalb ist das Kind „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen“ (Art. 19). Und das soll für alle Formen der Obhut gelten; aufgezählt werden Elternschaft, Vormundschaft, rechtliche Vertretung und Betreuung jeder Art durch eine erwachsene Person (Art. 19); unter die letztgenannte Art von Obhut fallen dann auch Erziehung in Schule und Internat und die verschiedenen Formen der Weckung und Förderung von besonderen Begabungen.

⁶ Zur Kritik der Interpretation sexueller Gewalt als individueller Sünde gegen das 6. Gebot s. u. a. S. Goertz, Sexuelle Gewalt als individuelle Sünde gegen das sechste Gebot!? Marginalien zu blinden Flecken in der Moralthologie, in: Ders./H. Ulonska (Hrsg.), Sexuelle Gewalt: Fragen an Kirche und Theologie, Berlin 2010, 127–146, und S. Ernst, „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot verfehlt ...“. Anmerkungen und Anfragen aus moraltheologischer Sicht, in: H. Hallermann/T. Meckel/S. Pfannkuche u. a. (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Würzburg 2012, 185–209.

⁷ Vgl. Can. 1395, § 2 CIC.

Bietet bereits die asymmetrische Konstellation zwischen Erwachsenem und Kind bzw. Jugendlichen zahlreiche Möglichkeiten zu übergriffiger Einwirkung, so kommt bei sexuellen Handlungen eine spezifische körperliche und seelische Grenzüberschreitung hinzu, die nachhaltig verletzen kann. Insofern geht es um einen Akt der Übermächtigung, aus der Perspektive des Kindes primär, aber auch mitunter aus dem Empfinden des Erwachsenen je nach Tätertyp, gegen den sich das betroffene Kind aus Unkenntnis und wegen der Unterlegenheit und häufig auch zusätzlich wegen seiner Abhängigkeit nicht adäquat wehren kann. Hinzu kommt, dass Priestern und Personen, die in kirchlichen Einrichtungen erzieherisch tätig sind, oft ein besonderes Vertrauen entgegengebracht wird.⁸ Sexueller Missbrauch ist aus ethischer Perspektive demzufolge in erster Linie ein Problem der Verfügung über Schwächere, Schutzsuchende, Nichtverstehende, und sexuelle Handlungen oder Berührungen sind das Medium, in dem und durch das dieses Verfüg-Wollen ausgeübt wird.

Man kann den Missbrauch an Kindern bzw. Jugendlichen deshalb auch als Angriff auf ihre Würde als Person deuten⁹. Denn es wird ihnen etwas zugemutet, bei dem sie selbst in ihrem Empfinden, in ihrem Verstehenkönnen und in ihrem Willen keine Rolle spielen. Manche Betroffene erleben ihre Hilflosigkeit als Wertlosigkeit und Erniedrigung zum Objekt der Wünsche eines anderen.

Im Lauf der jahrelangen Debatten hat eine interessante Erweiterung des mit „Missbrauch“ umschriebenen Fehlverhaltens stattgefunden: In den Blick genommen wird jetzt auch der geistliche Missbrauch, das heißt die Lenkung und Steuerung einer Person durch Ausnutzung einer Vertrauensstellung im Rahmen geistlicher Führung und Begleitung.¹⁰ Statt physischer wird in diesem Fall spirituell-moralische Gewalt in Form von Ängsten und Schuldgefühlen ausgeübt.

⁸ Sehr eindrücklich beschrieben für irische Verhältnisse bei *E. Conway*, Die irische Kirche und sexuelle Gewalt gegen Minderjährige. Skizze der Krise – Entwurf einer theologischen Agenda, in: S. Goertz/H. Ulonska (Hrsg.), Sexuelle Gewalt: Fragen an Kirche und Theologie, Berlin 2010, 176–191, hier: 181.

⁹ So ausführlich *S. Müller*, Der Schutz von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch, in: Münchener Theologische Zeitschrift 62 (2011) 22–32.

¹⁰ Vgl. *K. Mertes*, Geistlicher Missbrauch. Theologische Anmerkungen, in: Stimmen der Zeit 144 (2019) 93–102. Den Anstoß gab das Berichts-Buch von *D. Reisinger*, Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche, Freiburg i. Br. 2019.

2.2. Nur Fehlverhalten von Einzelnen oder auch systembedingt?

In der Debatte über den sexuellen Missbrauch durch Amtsträger der katholischen Kirche gab es von Beginn bis heute die Behauptung, es handle sich bei den aufgedeckten Taten um Fehlverhalten Einzelner. Diese Behauptung war eine Reaktion auf die These, dass es sich um ein systemisches Phänomen handle. Für Letzteres sprechen die anfangs nur vermuteten, inzwischen vor allem durch die MHG-Studie¹¹ bestätigten Fallzahlen (4,4 Prozent der Kleriker), die nach Auskunft der untersuchenden Forscher allerdings nur die Untergrenze darstellen; sie rechnen mit einem erheblichen Dunkelfeld. Entscheidender als die Fallzahlen ist für den Befund eines systemischen Versagens der Nachweis eines Zusammenhangs zwischen genuinen Strukturen der Organisation Kirche, die Missbrauch ermöglichen oder gar begünstigen, und dem tatsächlichen Vorkommen von Missbrauchsfällen. Noch stärker richtet sich der Vorwurf eines Systemversagens jedoch auf die Verantwortlichkeit für die weitgehende Unsichtbarmachung der Missbrauchsfälle.

Die Diagnose, dass es sich um ein systembedingtes Problem handle, widerspricht also sowohl der Vermutung, dass es sich bei den sichtbar gewordenen Missbrauchsverbrechen um eine zufällige Häufung entsprechender Vorkommnisse handeln könnte, wie auch der Annahme, die ans Licht gekommenen Missbrauchsaktivitäten ließen sich aus der psychopathologischen Disposition der Täterpersönlichkeiten erklären. Auch wenn es zutrifft und im Sinne der Verantwortlichkeit daran festzuhalten ist, dass es sich um Taten handelt, die von Menschen ausgeführt wurden und die genauso gut von ihnen hätten unterlassen werden können, gab und gibt es offensichtlich systemspezifische Faktoren und Verhältnisse, die es den Tätern erlaubt haben, so vorzugehen, wie sie es getan haben, sowie institutionalisierte Strategien, die dafür gesorgt haben, dass die verübten Gewalttaten weitgehend unbekannt blieben, die Folgen für die Be-

¹¹ Vgl. H. Dreßing/H. J. Salzel/D. Dölling u. a., Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, Mannheim – Heidelberg – Gießen, 24. September 2018. Online verfügbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (zuletzt abgerufen am 27.05.2020).

troffenen ignoriert werden konnten und der Schaden für die Institution maximal gering gehalten werden konnte.

Vor allem die tradierte kirchliche Doktrin über die Sexualität und die Lebensform des Pflichtzölibats sind unter Verdacht geraten, solche systemischen Bedingungs- oder Förderungsfaktoren für Missbrauch gewesen zu sein. Auch wenn sich eine direkte Kausalität zwischen Zölibat und dem Vorkommen von Übergriffen schon rein statistisch nicht bestätigt hat, spricht einiges dafür, dass es indirekte Zusammenhänge geben könnte, insbesondere bei Amtspersonen, die sich mit ihrer eigenen Sexualität nicht auseinandergesetzt haben, und solchen, die den Zölibat als Schutzraum benutzen.¹² Über weitere Gründe wird in den folgenden Abschnitten noch zu sprechen sein.

Nicht zu übersehen ist aber auch, dass sich dort, wo Missbrauch geschehen ist, gemeinsame Muster der Erziehung, Ausbildung und spirituellen Formung der Täterpersönlichkeiten erkennen lassen, die in den sozialen Beziehungen und Situationen des Vorgehens und in der Behandlung durch die Institution erkennbar sind, die spezifisch sind für den Raum der Kirche und eng zusammenhängen mit ihrem Selbstverständnis und ihrer Zuschreibung von Pflichten und Rechten. Diese gemeinsamen Muster und die strukturellen Bedingungen, in denen sie sich abspielen und aus denen heraus sie lebendig sind, werden ausgeblendet, wenn man beim Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester und Ordensleute nur auf die persönliche Schuld und den Regelverstoß der einzelnen Täterindividuen abhebt. Zugleich würde diese Sicht der Kirche erlauben, sich selbst als die Leidtragenden dieser Vergehen und deren Akteure darzustellen. Wer das systemische Ausmaß und strukturelle Bedingtheiten von vornherein ausschließt und „nur“ bedauerliches Versagen von Einzeltätern sieht, kanalisiert die Verantwortlichkeit in der Weise, dass die Institution selbst und das Ansehen derer, die sie vertreten, „frei“ von jeder Schuld bleiben müssen. Wenn man sich also weigert, die Frage nach systemischen Gründen überhaupt zu stellen, läuft man Gefahr, sich an künftigem Missbrauch mitschuldig zu machen.

¹² Vgl. K. Hilpert, Auch ein systemisches Problem? Sexueller Missbrauch und die Sexuallehre der Kirche, in: Herder Korrespondenz 64 (2010) 173–176; N. Lüdecke, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Münchener Theologische Zeitschrift 62 (2011) 43–60.

2.3. Die zentrale Bezugsgröße von Verantwortung und Sorge: das Leid der Opfer

Die Selbstdistanzierung von der Maxime, möglichst Schaden vom Ansehen der Institution fernzuhalten, hat beträchtliche Konsequenzen für alle am Missbrauch bzw. auch an seiner Vermeidung Beteiligten, also für die, die Amtsverantwortung haben in der Kirche, für die Täter, für die betroffenen Opfer und schließlich auch für alle, die noch Opfer werden könnten und durch Präventionsmaßnahmen davor geschützt werden sollen, also die Kinder und Jugendlichen in Obhutsverhältnissen. Es gehört zu den bedrückendsten Einsichten der Theologie, die sich den Herausforderungen aus der Offenlegung des Missbrauchs in der Kirche gestellt hat, dass die Vorrangstellung des Schutzes der Institution nicht nur Verantwortlichkeit für missbrauchsförderliche Strukturen verdeckt oder zu Nichtzuständigkeit „pulverisiert“ hat, sondern de facto die Täter geschützt hat. Geschützt nämlich vor staatlicher Strafverfolgung, geschützt vor dem Verlust ihres Ansehens und guten Rufs, vor der Kritik und der Forderung nach Kompensation des Leids der Opfer, geschützt aber auch vor einer verordneten Einschränkung ihrer seelsorgerischen Tätigkeit und der Ablehnung durch Gemeinden und Gläubige, falls diese von der Art ihrer früheren Verfehlungen Kenntnis bekommen hätten.

Die am meisten Leidtragenden dieser Zentrierung auf den Schutz von Institution und klerikalen Tätern sind die Opfer des Missbrauchs selbst.¹³ Nicht nur, dass ihr Leid und die gravierenden,

¹³ Dafür plädierte schon 2011 energisch *K. Kießling* (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch: Fakten, Folgen, Fragen, Ostfildern 2011*.

Zur Ambivalenz der Rede von „Opfern“ des Missbrauchs s. *M. K. Moser*, *Opfer zwischen Affirmation und Ablehnung. Feministisch-ethische Analysen zu einer politischen und theologischen Kategorie*, Münster 2007. Kurz, aber prägnant auch *Magnus Striet*: „Auf der einen Seite ist den Betroffenen gegen ihren Willen Schlimmes angetan worden, waren sie Situationen von Manipulation, Zwang und Gewalt ausgeliefert. In diesem Sinne sprechen wir im Alltag von einem Opfer und unterstreichen damit, dass Menschen unverschuldet Gewalt widerfahren ist. Der Begriff kann Solidarität mobilisieren und wahrt die Integrität der Betroffenen. [...] Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, die Betroffenen durch die Opfer-Rede auf das fortdauernde Opfer-Sein zu reduzieren. Viele Betroffene sexuellen Missbrauchs lehnen die Opfer-Rede für sich ab.“ (Vorwort, in: *Ders./R. Werden* (Hrsg.), *Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester*, Freiburg i. Br. 2019, 7–14, hier: 13). Zu der

zum Teil verheerenden Spätfolgen lange so gut wie keine Aufmerksamkeit fanden und ihnen keine Hilfe angeboten wurde, um das erlebte Schmerzliche und Belastende zu be- und verarbeiten. Vielmehr wurde den meisten auch nicht geglaubt oder einfach Gehör verweigert, wenn sie gegenüber nichtinvolvierten Erwachsenen in ihrer Einrichtung oder in ihrer Familie von solchen „ungeheuerlichen“ Vorfällen berichten wollten. Dieser Mangel an Gehör und Glauben und die damit verbundene Entmutigung fanden in einem Meinungs-Umfeld statt, in dem solche Taten verschwiegen, abgestritten, kleingeredet und erst behandelt wurden, wenn es gar nicht mehr anders ging, aber dann als absolute Ausnahmefälle. In den theologischen Debattenbeiträgen der letzten zehn Jahre ist vor allem dies als Versagen der Verantwortlichen, gemeinhin als „Vertuschen“ bezeichnet, nach seinen Ursachen hin bedacht und diskutiert worden.¹⁴

Viele Betroffene haben deshalb ihr Schweigen jahrzehntelang aufrechterhalten. Und der Entschluss von Pater Mertes, öffentlich zu sagen, dass es Fälle von Missbrauch in der eigenen Einrichtung gegeben hat, und frühere Absolventen zu ermutigen, von ihnen erlittene Verletzungen und Belästigungen anzuzeigen, wurde zum initialen Schritt für die Aufdeckung des ganzen Missbrauchs-Komplexes. Denn hier ist zum ersten Mal die Perspektive umgekehrt worden, sodass das früher beschwiegene Leid endlich geäußert werden durfte und die Opfer dabei die Gewissheit hatten, dass sie angehört würden und ihnen geglaubt würde. Für die Opfer selbst ist das sehr wichtig, oft sogar wichtiger als Entschädigungen, weil es für sie vor allem anderen darum geht, dass das ihnen zugefügte und meist über Jahre innerlich verschlossene Leid endlich anerkannt wird. Das Aussprechenkönnen des Erlittenen ist dann natürlich auch die Grundlage für Ansprüche auf Therapiemaßnahmen und Schmerzensgeld. Die heutigen Verantwortlichen der Kirche hoffen außerdem darauf,

weitergehenden Überlegung, ob im theologischen Denken die Vorstellung vom Sünden-Sein aller nicht die Eigenwertigkeit von Kindern und Jugendlichen, die Opfer geworden sind, überlagert hat, s. *M. Striet*, Sexueller Missbrauch im Raum der Katholischen Kirche. Versuch einer Ursachenforschung, in: *Ders./R. Werden* (Hrsg.), *Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester*, Freiburg i. Br. 2019, 15–40, hier: 34–38.

¹⁴ S. dazu etwa *M. Wijlens*, Bischöfe und Ordensobere und ihre Aufgabe hinsichtlich sexuellen Missbrauchs in der Kirche, in: *S. Goertz/H. Ułonska* (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt: Fragen an Kirche und Theologie*, Berlin 2010, 147–175.

dass die Anerkennung des Leids der Opfer die entscheidende Voraussetzung zur Gewährung von Versöhnung sein möge.

2.4. Das Fehlen einer theologischen Reflexion der faktischen Macht in der Kirche

Ein Schlüsselbegriff in der theologischen Debatte zum Missbrauch, vor allem der jüngeren, ist das Stichwort Macht.¹⁵ Das war aber nie nur auf die Asymmetrie gerichtet, die in der Konstellation zwischen einem Erwachsenen und einer ihm anvertrauten jüngeren Person besteht und im Missbrauch offen oder auch nur latent gewaltförmig ausgenutzt wird. Und „Macht“ steht auch nicht nur für ein elementares Phänomen des sozialen Zusammenlebens, das in der Theologie an geeigneter Stelle bedacht werden sollte, etwa in der Sozialethik. Nein, bei der Thematisierung von Macht im Zusammenhang des Missbrauchsproblems geht es um etwas anderes, nämlich um das Zuwenig an theologischer Reflexion im Bezug auf die Macht, die in der Kirche selber vorhanden ist und ausgeübt wird, etwa als Entscheidungsmacht über Personen, über Finanzen und die Nutzung von Immobilien, über Strukturen. Aber auch über das Seelenleben von gläubigen Menschen, in denen Zweifel, Skrupel, Enttäuschungen, Ängste wie auch Hoffnungen und das Gefühl der Befreiung geweckt oder verstärkt werden können. Und gelegentlich sogar und immer noch über das, was Theologen sagen, schreiben und lehren dürfen.

Zweifellos wird in Dogmatik, Liturgik und Kanonistik viel über Vollmacht, Autorität und Berechtigungen nachgedacht. Aber diese Reflexionen beziehen sich fast ausschließlich auf die Ausübung und die Träger der kirchlichen Ämter, die durch Weihe und das mit der Weihe verliehene Amtsscharisma sowie durch Rechtsakte, die unmittelbar auf Christus als den Stifter der Kirche zurückgeführt werden, übertragen werden. Aber das betrifft alles einen eigenen, sozusagen

¹⁵ Vgl. G. M. Hoff, Kirche zu, Problem tot! Theologische Reflexionen zum Missbrauchsproblem in der katholischen Kirche, in: Kursbuch 196 (2018) 26–41; M. Sellmann, Sprech über Macht!, in: Herder Korrespondenz 73 (2019) Nr. 8, 14–16. Schon recht früh: S. Gärtner, Verdammte Macht. Zum Umgang mit einem heiklen Thema in der Kirche, in: Münchener Theologische Zeitschrift 63 (2012) 353–362.

metaphysischen Bereich der Wirklichkeit. Dass die real existierende, in der Gesellschaft inkarnierte und mit ihr lebende Kirche auch ein Raum ist, in dem Machtstrukturen vorhanden sind, entlang derer Macht gegenüber gläubigen Menschen ausgeübt wird, ist zwar seit den großen Dokumenten des Zweiten Vatikanums grundsätzlich geklärt (insbesondere *Lumen gentium* 8 und *Gaudium et spes* 40–45), spielt aber im Alltag der Theologie und erst recht der kirchlichen Selbstsicht eine allenfalls marginale Rolle.

Immerhin hat es immer wieder Versuche gegeben, dafür zu sensibilisieren oder wenigstens den einen oder anderen prinzipiellen Minimalstandard, der in der Sozialverkündigung der Kirche für eine gerechte Ordnung der Gesellschaft eingefordert wird, wie z. B. die Geltung des Subsidiaritätsprinzips, auch für die Kirche selbst einzufordern. Aber solche Versuche wurden immer wieder und werden bis heute mit dem Einwand beantwortet, die Kirche sei kein weltliches Herrschaftsgebilde und schon gar nicht eine Demokratie, und damit delegitimiert. Das sind Überreste des bis in die Gegenreformationszeit zurückreichenden und im Zweiten Vatikanum zum ersten Mal fallen gelassenen Anspruchs, dass die Kirche eine völlig eigenständige und unabhängige Gesellschaft neben der normalen, staatlich geordneten sei (*societas perfecta*).

Als wichtigstes sozialetisches Kriterium jeder legitimen Herrschaftsordnung gilt seit der Aufklärung das von Montesquieu formulierte Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Es wird von der Kirche für den eigenen Bereich immer noch nicht anerkannt. Jahrzehntelange Bemühungen um die Etablierung einer unabhängigen kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind trotz aller Anstrengungen bisher weltweit ortskirchlich immer im Sande verlaufen. Ämter und Macht verteilen sich noch immer nach „Ständen“. Der Umfang der Partizipation an Entscheidungen der sog. Laien bleibt bis auf weiteres abhängig von der individuellen Einsichtigkeit und dem Wohlwollen der Bischöfe und ihrer Kurien.

Wenn die Trennlinie zwischen denen, die Macht ausüben können („Klerus“), und denen, die aufgrund ihres Geschlechts und ihres Standes vom Zugang zu Ämtern und Macht ausgeschlossen sind („Laien“), zusätzlich mit dem Grenzverlauf zwischen denen, die, was ihre Sexualität betrifft, enthaltsam leben (sollen), und denen, die ihre Sexualität in einer Ehe leben (dürfen), zusammenfällt, steigt

die Wahrscheinlichkeit, dass das Machtgefälle auch Chancen für Gelegenheiten und Milieus enthält, die sich für Missbrauch nutzen lassen, und systemisches Beschweigen und Verschleiern von geschehenem Missbrauch zulässt oder sogar nahelegt.

Von daher erscheint es geradezu als zwangsläufig, als Folge des öffentlichen Bekanntwerdens der Missbrauchsfälle durch Priester und Ordensleute theologisch über eine Kultur der Verteilung („Mitbestimmung“) und Begrenzung der Macht in der Kirche sowie über Regeln der Kontrolle von Macht und der Rechenschaftspflicht für die Inhaber der Macht nachzudenken. Zugleich bedarf der Gebrauch der spirituellen Sprache, mit der die Amtsvollmachten herkömmlich gerechtfertigt und „aufgeladen“ wurden, einer kritischen Überprüfung. Das betrifft beispielsweise die Benutzung von Redewendungen wie „Berufung“, „Dienst“, „Gehorsam“ (bzw. „Verrat“ bei Aufgabe eines Amtes), „Ganzhingabe“, „Reinheit“ sowie die dazugehörige Auratisierung von Personen, die ein Amt übertragen bekommen haben.¹⁶ Formeln dieser Art und ihr Gebrauch unterstellen nämlich den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Amtsvollmacht und dem göttlichen Willen. Und zugleich können andere gewichtige theologische Vokabeln wie „Brüder“ und „Schwestern“ so gebraucht werden, dass sie reale Machtverhältnisse verwischen.

2.5. Idealisierung und ihre Schattenseiten

Ein immer wieder mal erwähnter, meines Erachtens allerdings sehr gewichtiger Punkt der Kritik in den theologischen Kommentierungen und Bearbeitungen des Missbrauchsskandals ist durch das Stichwort Idealisierung markiert.¹⁷ Denn bei allen Formen des Miss-

¹⁶ Zur Kritik des dahinterstehenden Bildes vom Priester s. die Analyse von G. Esen, Das kirchliche Amt zwischen Sakralisierung und Auratisierung. Dogmatische Überlegungen zu unheilvollen Verquickungen, in: M. Striet/R. Werden (Hrsg.), *Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester*, Freiburg i. Br. 2019, 78–105.

¹⁷ Vgl. K. Hilpert, Auch ein systemisches Problem? Sexueller Missbrauch und die Sexuallehre der Kirche, in: Herder Korrespondenz 64 (2010) 173–176; S. Goertz, Sexuelle Gewalt als individuelle Sünde gegen das sechste Gebot!? Marginalien zu blinden Flecken in der Moraltheologie, in: Ders./H. Ulonska (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt: Fragen an Kirche und Theologie*, Berlin 2010, 127–146; E. Conway, Die irische Kirche und sexuelle Gewalt gegen Minderjährige (s. Anm. 8), hier: 183;

brauchs, bei dessen Anbahnung und Realisierung, aber auch in der Eigensicht und Selbstrechtfertigung der Täter und schließlich auch für die Etablierung der Vertuschungspraxis spielen Idealisierungen eine kaum zu überschätzende Rolle: Die Täter sind Männer, die – so die offizielle Lehre – in besonderer und den normalen Gläubigen nicht zugänglicher Weise Gott bzw. Christus repräsentieren und vertreten. Als Amtsträger sind sie dem Volk der sündigen Gläubigen zwar nicht unbedingt enthoben, werden aber deutlich herausgehoben. Die meisten haben auch den Anspruch an sich selbst, Vorbild für viele zu sein, nicht wenige auch das Bewusstsein, zu einer Elite zu gehören. Solche Idealvorstellungen von sich selbst erhalten in den Vorstellungen und Erwartungen, die die Gläubigen von Menschen, die sich für diesen Beruf und für die damit verbundene Lebensform der Ehelosigkeit entschieden haben, leicht eine Bestätigung von außen. Sie bringen sie auch gern mit der Vorstellung einer Reinheit und Unbeflecktheit in Verbindung, die auch Kindern, vornehmlich Jungen, zugeschrieben wird und sich an dieser orientiert.¹⁸ Korrelierend dazu haben einige Strömungen in der Marienverehrung des 19. Jahrhunderts das weibliche Ideal der Kindlichkeit gepflegt und in der Volksfrömmigkeit fest verankert.

Dazu kommt die überkommene, in Resten und manchen Positionen mehr gewusste als befolgte Lehre über Sexualität und ihre Praxis, in der das Delikt des Missbrauchs bis in die jüngste Zeit gar nicht thematisiert wurde¹⁹. Aber auch von Ambivalenzen, typischen Konfliktpotenzialen einer Beziehung und der Möglichkeit, dass Part-

ohne direkten Bezug auf das Missbrauchsproblem: *M. Heimbach-Steins*, Das moralische Gebäude der Kirche – „ein Kartenhaus“? Tendenzen der Idealisierung, Ontologisierung und restriktiven Normierung in den lehramtlichen Weisungen zu Ehe und Familie, in: K. Hilpert/B. Laux (Hrsg.), *Leitbild am Ende? Der Streit um Ehe und Familie*, Freiburg – Basel – Wien 2014, 131–145.

¹⁸ Zum religions- und kulturgeschichtlichen Hintergrund dieser Vorstellung s. die Hinweise bei *H. Lutterbach*, *Werdet wie die Kinder*, in: *Herder Korrespondenz* 73 (2019) 48–51.

¹⁹ Zum ersten Mal taucht Missbrauch als ausführlicheres Thema, allerdings noch ohne Bezugnahme auf den kirchlichen Raum, 1997 im zweiten Band des Handbuchs der Moraltheologie von Josef Römelt auf (Regensburg 1997, 49–51). Den Hinweis verdanke ich *S. Goertz*, *Sexueller Missbrauch und katholische Sexualmoral. Mutmaßliche Zusammenhänge*, in: *M. Striet/R. Werden* (Hrsg.), *Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester*, Freiburg i. Br. 2019, 106–139, hier: 130.

nerschaften und Ehen scheitern und Familien zerbrechen können, war darin nicht die Rede. Wenn sie überhaupt einmal zum Thema wurden, dann nur in negativer Weise als „Unzucht“ und Untreue.

Idealisierung fand darüber hinaus in der Weise statt, dass die offizielle kirchliche Verkündigung davon ausging, dass die wesentlichen Elemente und Normen ihrer Sexualethik von den allermeisten Gläubigen bejaht und in ihrer Verbindlichkeit anerkannt würden, obschon in wichtigen Punkten ganz offenkundig das Gegenteil der Fall ist: Zu nennen sind nur die Verbreitung vorehelichen Zusammenlebens, die Praxis der Empfängnisverhütung, die hohe Zahl von Scheidungen und Wiederverheiratungen, die Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.²⁰

Sämtliche der genannten Idealisierungen schaffen Anreize, dass überall dort, wo dann eben doch Nichtideales wie der Missbrauch passiert, Mechanismen praktiziert werden, die das Bild nicht oder möglichst wenig trüben. Die gängigsten dieser Mechanismen sind Dämonisierung und Tabuisierung. Die Dämonisierung jedes sexuellen Tuns, des weiblichen Körpers oder sensibler Körperzonen war jahrhundertlang die Logik, mit der man der Sexualmoral Wirkung verliehen hat. Tabuisierung, die heute den Namen „Vertuschung“ angenommen hat, war die Strategie, die man eingeschlagen hat, wenn Dinge passiert sind, die der Theorie nach gar nicht hätten vorkommen dürfen wie etwa Homosexualität im Allgemeinen und die im Klerus im Besonderen, aber eben auch Missbrauch und Übergriffe von Priestern und Ordensleuten.²¹

²⁰ Zur Kritik bzw. Revisionsbedürftigkeit der offiziellen Sexualmoral s. etwa K. Hilpert (Hrsg.), *Zukunftshorizonte katholischer Sexualethik*, Freiburg i. Br. 2011; Ders., *Kirchliche Sexualethik*, in: G. Brüntrup/C. Herwartz/H. Kügler (Hrsg.), *Unheilige Macht. Der Jesuitenorden und die Missbrauchskrise*, Stuttgart 2013, 141–148; M. M. Lintner, *Den Eros entgiften. Plädoyer für eine tragfähige Sexualmoral und Beziehungsethik*, Brixen 2011; S. Goertz, *Sexueller Missbrauch und katholische Sexualmoral. Mutmaßliche Zusammenhänge*, in: M. Striet/R. Werden (Hrsg.), *Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester*, Freiburg i. Br. 2019, 106–139, der auch den wiederholten Versuch Papst Benedikts XVI. widerlegt, den Missbrauch in der Kirche permissiven Entwicklungen in Gesellschaft und (deutscher!) Moraltheologie der 1960er und 1970er Jahre anzulasten.

²¹ Zur Kritik des in zahlreichen bischöflichen Reaktionen auf das Bekanntwerden des Missbrauchs geäußerten Sichschämens über die Vertuschungspraxis s. den Beitrag von R. Werden, *Systemische Vertuschung. Zur Rede von Scham in den*

Idealisierungen sind problematisch, insofern sie die Realität, in der die Menschen alltäglich leben und handeln müssen, grob verzeichnen und dort Stimmigkeit und Harmonie versprechen, wo im gelebten Leben regelmäßig Widerstände, Spannungen, Ambivalenzen und nicht zu Erwartendes bewältigt werden müssen. Die zugrunde liegenden Ideale selbst müssen deshalb nicht schon falsch sein. Im Gegenteil: So gehören zu den Idealen, die auch unter schwierigen Bedingungen ihre Gültigkeit und Strahlkraft behalten und angesichts der Missbrauchereignisse besondere Bekräftigung verdienen, fraglos das Abstandnehmen von Gewalt und Erzwingen von Intimität, das Einverständnis des Partners, Respekt vor der Selbstbestimmtheit, Verzicht auf Täuschung und Verstellung, Verlässlichkeit, Verantwortlichkeit und Gerechtigkeit in der Aufteilung der Aufgaben und Belastungen.

Ganz in diesem Sinne hat die Münsteraner Sozialethikerin Marianne Heimbach-Steins für eine kritische Revision des kirchlichen Leitbilds von gelebter Partnerschaft und Familie plädiert:

„Vorrang vor einem Gerüst von Ge- und Verbotsnormen muss ein Angebot wertschätzender Kommunikation haben, in dem die realen Schritte und Anstrengungen konkreter Menschen für verantwortungsvolles partnerschaftliches, eheliches und familiäres Zusammenleben Respekt und Unterstützung erfahren und biographische Brüche, Scheitern und Schulderfahrungen bearbeitet werden können, ohne dass dies als Ausschließung erfahren werden muss.“²²

2.6. Organisations- und Professionsethik

Wenn das Hauptproblem, das die nahrhafte Wurzel des sichtbar gewordenen sexuellen und geistlichen Missbrauchs bildet, ungezügelter und theologisch nicht eingeehrte Macht ist, braucht die Kirche et-

Stellungnahmen von Bischöfen im Kontext der Veröffentlichung der MHG-Studie, in: M. Striet/R. Werden (Hrsg.), *Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester*, Freiburg i. Br. 2019, 41–77.

²² M. Heimbach-Steins, *Das moralische Gebäude der Kirche – „ein Kartenhaus“? Tendenzen der Idealisierung, Ontologisierung und restriktiven Normierung in den lehramtlichen Weisungen zu Ehe und Familie*, in: K. Hilpert/B. Laux (Hrsg.), *Leitbild am Ende? Der Streit um Ehe und Familie*, Freiburg – Basel – Wien 2014, 131–145, hier: 140.

was von der Art, was andere soziale Organisationen mit gesellschaftlicher Macht wie Unternehmen und Wirtschaftsverbände längst eingeführt haben: nämlich Regeln, die den Gebrauch von Macht durchsichtig, voraussehbar weil regelkonform, überprüfbar und eben auch korrigierbar machen.²³ Erst dann sind Willkür, Beliebigkeit und Intransparenz einigermmaßen sicher auszuschließen.

Es ist verständlich, dass fast alle Verantwortlichen, die sich von den Dimensionen des Missbrauchs schockieren ließen und sich gegenüber der Öffentlichkeit zu entschlossenem Handeln herausgefordert sahen, umgehend die Erstellung von Regelwerken und Richtlinien veranlasst haben mit dem erklärten Ziel, Missbrauch so früh wie möglich und effektiv zu verhüten. Dafür konnte man vielfach auf erprobte Modelle und bewährte Regelungen anderer Organisationen zurückgreifen und sie adaptieren.

Doch müssen solche Regelwerke auf die spezifischen Ziele, Aufgaben und auch Blindheiten der Kirche abgestimmt, verinnerlicht und auf die diversen Grundvollzüge hin konkretisiert werden. Es muss in der Kirche erst noch selbstverständlich werden, dass Kontrolle und Überprüfung einerseits und die Herausbildung von Führungsqualitäten andererseits nicht als etwas Aufgesetztes oder gar als Aufoktroieren von systemfremden Instrumenten empfunden werden, geschweige denn als Angriff auf das Leitungsamt überhaupt. Worum es dabei geht, ist wirkliche Hilfe, das Vermeiden von Fehlleitung und Ausnutzung von Macht sowie von Zerstörung von Vertrauen. Ferner soll ein Führungspersonal herangezogen werden, das in der Lage ist, die eigenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern und zu guter Arbeit zu motivieren, sodass sie dafür Sorge tragen, dass die Kirche ihren Auftrag auch erfüllen kann. Weder die Zustimmung zu ganz speziellen sexualethischen Positionen noch eine Zusage, über bestimmte Streitfragen wie das Priestertum von Frauen nicht zu diskutieren, sind taugliche Voraussetzungen, die für Führungsaufgaben qualifizieren.

²³ Dafür plädiert entschieden *M. Sellmann*, Sprech über Macht!, in: Herder Korrespondenz 73 (2019) Nr. 8, 14–16. Für den Bereich der deutschen DAX-Unternehmen gilt etwa der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK). Aktuelle Fassung online verfügbar unter https://www.dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/191216_Deutscher_Corporate_Governance_Kodex.pdf (zuletzt abgerufen am 27.05.2020).

Die Implementierung solcher Organisations- und Führungsentwicklung in die Ekklesiologie und Hilfen zu ihrer konkreten Umsetzung vor Ort sind Aufgabe der Organisations- und Führungsethik, die ergänzend zu der im traditionellen Fächerkanon der Theologie bereits existierenden individuums- und nahraumbezogenen Persönlichkeits- bzw. Rollenethik und der Sozialethik entwickelt werden muss.²⁴ In der Professionsethik geht es um die Verantwortung, die jemand als Angehöriger einer bestimmten Berufsgruppe (z. B. Ärzte, Anwälte, Sozialarbeiter) an Aufgaben und Pflichten hat, sei es durch Gewohnheit oder aufgrund eines Versprechens, das er oder sie gegeben hat, oder aufgrund eines durch Unterschrift auf einem Vertrag zum Ausdruck gebrachten Einverständnisses. In der Organisationsethik hingegen geht es um die innere Gliederung und Kultur größerer Einheiten, in denen viele verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Qualifikationen und Kompetenzen abgestimmt aufeinander zusammenwirken, jeder seinen persönlichen Verantwortungsbereich zugewiesen bekommt, fällige Entscheidungen nach Regeln gefällt und dann auch umgesetzt werden. Von zentraler Bedeutung für das Gelingen von Organisationen sind heute akzeptierte Leitbilder und Verhaltenscodices, die alle Mitarbeiter und auch die Vorgesetzten dazu verpflichten, bestimmte ethische Standards zu beachten. Derartige Compliance-Regelwerke umfassen immer auch Maßnahmen zur frühzeitigen Verhinderung von Fehlverhalten, Meldewege und Verfahrensweisen für Fälle, wo Fehlverhalten wie beispielsweise Missbrauch trotz allem geschieht oder beobachtet wird. Solche Strukturen von Organisationsverantwortung braucht es heute auch für kirchliche Organisationen und für die Ausbildung des Nachwuchses für Führungspositionen.²⁵

²⁴ Dazu K. Hilpert, Was ist ein moralisches Problem aus Sicht der Theologischen Ethik?, in: M. Zichy/J. Ostheimer/H. Grimm (Hrsg.), Was ist ein moralisches Problem? Zur Frage des Gegenstandes angewandter Ethik, Freiburg i. Br. 2012, 86–109; Ders., Ehe, Partnerschaft, Sexualität. Von der Sexualmoral zur Beziehungsethik, Darmstadt 2015, 116–118.

²⁵ Vgl. z. B. Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der DBK vom 18.11.2019; Empfehlungen des Deutschen Caritasverbands zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas vom 26.04.2010; der auf dem Ethikkodex für professionelle Seelsorger aufbauende

2.7. Kritik und Bekehrung

Das schlagartige Bekanntwerden der Missbrauchsfälle hat natürlich auch die Frage aufgeworfen, ob und wie solches Unrecht „aufgearbeitet“ werden kann. In vielen Stellungnahmen von offizieller kirchlicher Seite haben für die Tatorte heute zuständige Bischöfe ihre Scham über das, was da geschehen ist, bekundet. Scham über die Ereignisse und über Taten, die nie hätten passieren dürfen. Manchmal folgte solcher Bekundung von Scham auch die Bitte, die Betroffenen, also die Opfer, mögen das Geschehene entschuldigen.

Es ist Aufgabe der Theologie, auch an diesem Punkt genauer hinzuschauen. Vorbedingung für die ernste Bitte um Vergebung ist nach einhelligem Zeugnis der Tradition das Eingeständnis eigener Schuld und eigenen Versagens. Es wird kritisch angemerkt, dass in vielen Stellungnahmen aber gerade diffus bleibt, wer die Verantwortung übernimmt für die Strukturen, die den Missbrauch ermöglicht haben, und für die Maßnahmen, die als „Vertuschung“ charakterisiert werden.²⁶ Die Frage des Schuldeingeständnisses ist für viele Betroffene überhaupt nur abzuschließen, wenn sie zuvor ausführlich Gelegenheit bekommen haben, dem Täter und/oder einem Verantwortlichen gegenüberzustehen und mit ihm bzw. ihr zu sprechen. Sie brauchen das unmittelbare Gespräch, auch um nach Jahren bzw. Jahrzehnten der Leugnung oder der Ignorierung zum ersten Mal zu erleben, dass ihnen ihre Schilderung des Geschehenen geglaubt wird.²⁷

Desweiteren wird von theologischer Seite darauf hingewiesen, dass die Gewährung von Vergebung das Vorrecht der Opfer ist, jedenfalls solange sie leben und unter den ihnen zugefügten Taten

Text Qualität der Seelsorge des Österreichischen Pastoralinstituts vom 20.10.2011.

²⁶ Beispiele in: *R. Werden*, Systemische Vertuschung (s. Anm. 21), hier: 52–71.

²⁷ In dem bekannten Interview des Bayerischen Rundfunks mit Doris Wagner und Kardinal Schönborn ist wohl die wichtigste und am meisten berührende Stelle die zum Schluss gestellte Frage „Glauben Sie mir?“, die vom Kardinal nachdenklich, aber unmissverständlich bejaht wird: „Ich glaube Ihnen das, ja“. Vgl. Im Gespräch: Die ehemalige Ordensschwester und der Kardinal, 05.07.2019. Online verfügbar unter <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/im-gespraech-die-ehemalige-ordensschwester-und-der-kardinal,RHJ2npd> (zuletzt abgerufen am 27.05.2020). Das Gespräch ist online verfügbar unter <https://www.br.de/br-fernsehen/programmkalender/ausstrahlung-1655322.html> (zuletzt abgerufen am 27.05.2020).

leiden, und dass niemand berechtigt ist, sie unter moralischen Druck zu setzen, möglichst rasch und noch bevor sie Zeit hatten, sich mit dem oft erst in großem Abstand zum Geschehenen erfolgten Geständnis auseinanderzusetzen. Das diesbezügliche Sich-gedulden-Müssen ist durchaus Teil des Willens zur Wiedergutmachung, genauso wie die Bereitschaft, zu haften für das, was den Betroffenen an Schaden für Leib und Seele angetan wurde und sachkundige Therapie und Begleitung erfordert. Zu rasch und zu demonstrativ vorgetragene Eingeständnisse geraten leicht unter den Verdacht, den mühsamen und bitteren Aufschrei der Opfer übertönen zu wollen.

3. Ein noch vorläufiges Fazit

Im Jahr 2020, also zehn Jahre nach dem Bekanntwerden der Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche in Deutschland, kann und darf man eine Zwischenbilanz über die Bemühungen seitens der Theologie ziehen, sich den Herausforderungen, die in diesem skandalösen Geschehen für sie enthalten sind, zu stellen.

Wenn ich es richtig sehe, gibt es hier drei „Großbaustellen“, auf denen bereits heftig gearbeitet, analysiert, dekonstruiert, konzeptionell überlegt wird und Fundamente abgesteckt werden.

Eine erste ist das Bild und die Rolle der Sexualität für das Menschsein. Die Zusammenhänge und Balancen zwischen subjektiver Bedürftigkeit, dem Anspruch auf individuelle Selbstbestimmung, respektvollen Beziehungen, Verantwortung und personaler Gestaltung sowie den Möglichkeiten von Elternschaft müssen neu vermessen werden. Die Aufdeckung der Missbräuche ist Anlass, Sexualität und sexuelle Orientierungen als legitime Dimensionen des Menschlichen ernst zu nehmen und die Strategien der Ignorierung, der Verdrängung und der Dämonisierung zu verabschieden. Andererseits sollten die Identifizierung von Tätergruppen und die Offenlegung der Techniken der Vertuschung weder zu einem Generalverdacht gegen Priester überhaupt noch zu einer Aufspaltung nach dem Muster führen: Da ist alles Böse versammelt und alle sexuellen Praktiken und Muster, die darin nicht involviert sind, seien automatisch gut und Ausdruck von neu gewonnener Freiheit. Es gibt im Zusammenhang mit gelebter Sexualität auch weiterhin Ambiva-

lentes, höchst Fragwürdiges und auch Abgründiges²⁸, und deshalb sind ethische Überlegungen zu Verantwortlichkeit und Respekt auch jenseits des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen notwendig.²⁹

Eine zweite Baustelle ist die Macht, die es in der Kirche de facto immer gibt, teils offen und teils verborgen, bislang aber zu wenig diszipliniert. Hierüber besteht noch lange gründlicher Reflexionsbedarf.³⁰ Natürlich geht es dabei vordringlich zunächst einmal um die Reform der Strukturen, die den sexuellen Missbrauch begünstigt haben und ihn weiter begünstigen. Entsprechende Reflexionsprozesse sind voraussehbar schmerzlich und können auch Konflikte auslösen. Die Überlegungen werden aber darüber hinaus reichen müssen und ihre kritische Aufmerksamkeit auch auf Verfügungsmacht, die die berufliche Existenz gefährden kann (etwa bei Nichterteilung des Nihil obstat, bei der Laisierung von Priestern, bei einer Wiederverheiratung nach Scheidung), sowie auf paternalistische Praxen der Amtsführung und der Verwaltungen richten, die an den Bedürfnissen, Lebenserfahrungen und auch an den Empfindlichkeiten der Gläubigen und der Gemeinden vorbeigehen. Auch die kirchliche Moralverkündigung, die bisher den unerschütterlich wirkenden Eindruck erweckt hat, dass sie im Vollbesitz der Definitionsmacht über alle Lebenssituationen sei, und der je nachdem als Privilegierung des männlichen Geschlechts oder als Diskriminierung des weiblichen empfundene grundsätzliche Ausschluss der Frauen von den Weiheämtern werden in diesem Zusammenhang hinterfragt werden müssen.

Ein drittes umfassendes Anliegen schließlich, das sich bei der Analyse der Auseinandersetzung mit dem Missbrauchsskandal auf-

²⁸ S. dazu etwa die bedenkenswerten Überlegungen von *J. Röser*, Wenn aber die Sexualität nicht „lieb“ ist ...?, in: *Christ in der Gegenwart* 6 (2013) 67f.

²⁹ Über die Aufgaben und Veränderungsprozesse, die sich speziell der Theologischen Ethik stellen, damit in Zukunft der Wahrscheinlichkeit für sexuellen Missbrauch von vornherein entgegen gearbeitet wird, s. *K. Hilpert*, Lernprozesse in der theologischen Ethik, in: *Ders./S. Leimgruber/J. Sautermeister/G. Werner* (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche. Analysen – Bilanzierungen – Perspektiven* (Quaestiones disputatae 309), Freiburg i. Br. 2020, 251–267.

³⁰ Vgl. den genannten Essay von *G. M. Hoff*, Kirche zu, Problem tot! Theologische Reflexionen zum Missbrauchsproblem in der katholischen Kirche, in: *Kursbuch* 196 (2018) 26–41.

drängt, aber auf einer etwas anderen Ebene liegt als die beiden anderen „Großbaustellen“, ist die konstitutive Bedeutung des Dazulernens für die Theologie.³¹ Nur wenn und insoweit diese offen ist für das, was die Humanwissenschaften und die mit deren Methoden durchgeführten Studien über den Missbrauch und die Gründe seines jahrzehntelangen Verschwiegen-Werdens zutage fördern, kann sie selber zu diesem Komplex Kompetentes sagen und sich konstruktiv an der Suche nach Maßnahmen für eine effektive Prävention beteiligen.³² Wird hingegen die Kenntnisnahme dieser Resultate verweigert oder selektiert, weil sie unangenehm sind, geht unnötig viel Zeit verloren, bis die Fakten sich dann doch einen anderen Weg an die Öffentlichkeit suchen und weiteres Ansehen und Vertrauen zerstört werden.³³ Allein mit sich selbst und auf dem Boden der tradierten kirchlichen Lehre, die zugegebenermaßen auch Ausdruck eines theologischen Denkens ist, aber eben eines viel älteren, fest geronnenen und deshalb schwer ergänz- oder veränderbaren, kann sie das nicht in Ordnung bringen. Es ist ihre Aufgabe als Teil der Wissenschaft, angesichts hinzugewonnener neuer Erkenntnisse die Zeitbedingtheit vorhandener Denkvorstellungen und -muster sichtbar zu machen und Vorschläge zu entwickeln, wie die Impulse der Botschaft Jesu unter den stark veränderten und sich weiterhin stark ver-

³¹ Vgl. K. Hilpert, *Ehe, Partnerschaft, Sexualität. Von der Sexualmoral zur Beziehungsethik*, Darmstadt 2015, 127f.

³² Eine wichtige Brückenfunktion kommt hierbei Literaturberichten zu. Exemplarisch sei verwiesen auf J. Sautermeister, *Literarische Rundschau zum Thema „Sexueller Missbrauch/Sexualisierte Gewalt“*, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 62 (2011) 71–82.

³³ Ein besonders anschaulicher Fall von solcher Verweigerung möglicher Erkenntnis ist der Fall des Schweizer Missionspaters Jakob Crottogini SMB, dessen Untersuchung über die sexuellen Schwierigkeiten junger Seminaristen 1956 noch vor der Veröffentlichung (erschieden unter dem Titel *Werden und Krise des Priesterberufes. Eine psychologisch-pädagogische Untersuchung über den Priester-nachwuchs in verschiedenen Ländern Europas, Einsiedeln 1955*) vom damaligen Heiligen Offizium indiziert und wirksam unterdrückt wurde. Genauer dazu in: J. Scheiper, *Der „Fall Crottogini“ oder: Priesterbild, Sexualität und Zensur*, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 70 (2019) 118–144. Über die Spannungen zwischen Sexualität und der zölibatären Lebensform von Priestern und Ordensleuten konnte man seit den 1990er Jahren auch durch die umfangreiche, aus dem Amerikanischen übersetzte Studie von A. W. R. Sipe, *Sexualität und Zölibat*, Paderborn 1992, Bescheid wissen.

ändernden Bedingungen des Denkens und Handelns praktiziert und an neue Generationen weitergegeben werden können. Insofern könnte der Missbrauchsskandal eine exemplarische Herausforderung für die Klärung sein, dass Lernen eine Grundtugend des Theologietreibens ist.

Ob und wie weit solche theoretischen Bemühungen auch Früchte tragen, wird sich auf der Ebene der realen kirchlichen Praxis entscheiden. Der „Synodale Weg“ ist immerhin ein ernstes Signal, gemeinsam nach dieser Richtung hin etwas bewegen zu wollen.